

15.04.21

Vk - In - R - U

Berichtigung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 14. April 2021 zu dem o. g. Gesetzentwurf Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben der Bundeskanzlerin an den Präsidenten des Bundesrates vom 26. März 2021 wurde der im Betreff genannte Gesetzentwurf übersandt (BR-Drs. 257/21).

Im Nachgang der Übersendung wurde festgestellt, dass die Begründung zu dem Gesetzentwurf einer Berichtigung bedarf. In der Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6 StVG) ist der Satz „Dies soll mit der beigefügten Tabelle verdeutlicht werden, anhand derer nachvollzogen werden kann, in welchen Vorschriften die bisherigen Regelungen in der neuen Fassung abgebildet werden.“ ersatzlos zu streichen, da eine solche Tabelle dem Gesetzentwurf in der finalen Fassung nicht (mehr) beigefügt ist.

Es wird gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren, die zu ändernde Seite liegt als Anlage bei.

schriften oder Strafgesetzes mangelte. Denn diesen Fällen liegen derart erhebliche Umstände zugrunde, unter denen das Gesetz die Eignung abspricht. In diesen Fällen bedarf es stets eines erneuten, uneingeschränkt positiven Eignungsgutachtens und der Fahrerlaubnisbehörde ist eine Zustimmung zu einer Teilnahme an einem Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung verwehrt.

Zu Artikel 1 Nummer 2 – 5, 8, 9 – und 22 (§§ 2a, 2b, 3, 4, 6b, 6c und 31 StVG)

Die geänderten Vorschriften des StVG enthalten Verweise auf § 6 StVG, die als notwendige rechtssystematische Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 6 dieses Gesetzes an die vollständige Neufassung des § 6 StVG angepasst werden müssen.

Bei der Umstellung auf das neue System des § 6 StVG werden die Verweise grundsätzlich nur auf die unmittelbar für die Sachmaterie geltenden Ermächtigungsgrundlagen des § 6 Absatz 1 und Absatz 2 StVG gerichtet, ohne zugleich explizit auch auf die Ermächtigung zum Erlass von Verfahrensregeln in § 6 Absatz 3 StVG zu verweisen. Die Verfahrensermächtigung wird nur in den Fällen zitiert, wenn die Ermächtigung an der Stelle ausschließlich eine Materie des Verfahrens behandelt.

Generell nicht zitiert werden die ausdehnenden Absätze 4 ff. des neuen § 6 StVG, die im Kontext stets mitgelten (vgl. näher die Begründung zur § 6 StVG).

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6 StVG)

Die Neufassung des § 6 StVG ist im Hinblick auf eine effiziente Anwendung notwendig geworden. Die bisherige Fassung ist nach und nach durch kleinschrittige Aufzählungen und die Verwendung von Beispielen und Details ausdifferenziert worden, um anlassbezogen einzelne Regelungsinhalte herauszustellen und abzusichern. Dies geschah allerdings vielfach ohne Anspruch auf ein systematisches Gesamtkonzept im Hinblick auf die anderen Ermächtigungsinhalte des § 6 StVG. Daher kommt den einzelnen Aufzählungen nicht etwa der vermeintliche Charakter von Regelbeispielen zu, die im Umkehrschluss den Inhalt der Ermächtigung negativ begrenzen würden. Zum Teil sind für einen Regelungsinhalt auch mehrere Einzelermächtigungen einschlägig, was zur erschwerten Erfüllung des Zitiergebotes führt und das Risiko einer falschen Rechtsanwendung beim Verordnungserlass begünstigt. Insgesamt ist diese zentrale Ermächtigungsnorm daher unübersichtlich geworden, sodass eine auch für den Bürger nachvollziehbare Anwendung unmöglich geworden ist.

Die Neufassung verfolgt das Ziel, die Formulierung der Ausführungsbestimmungen auf eine höhere Abstraktionsebene zurück zu holen und dabei den im Grunde intendierten Ermächtigungsumfang und Anwendungsbereich zu erhalten, ohne ihn auszuweiten, jedoch von der vermeintlichen und rechtsstaatlich nicht in dieser Tiefe erforderlichen Vereinzelung weitestgehend zu befreien. Dabei wird auch das erforderliche Maß an die Bestimmtheit der Verordnungsermächtigungen beachtet. Die Anforderungen an die Bestimmtheit können insbesondere bei vielgestaltlichen Lebenssachverhalten geringer sein. Der vorliegende Abstraktionsgrad wird folglich den sich im Wandel befindlichen Regelungsbedürfnissen gerecht, der durch moderne und noch zu entwickelnde Fortbewegungsmittel beeinflusst wird.

Am Beispiel der Zulassung von Personen zum Straßenverkehr sei dies erläutert: Unter § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 fallen auch die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder vorangegangennem Verzicht und die Erteilung des Rechts,